

- b) ohne Hände sind oder
- c) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Leidens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- d) dreifach amputiert sind oder
- e) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

§59

(1) Schwerstbeschädigte erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Sonderpflegegeld.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt

nach Stufe I

120,—M

für Personen, die

- a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder
- b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- c) beinamputiert sind, mindestens vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab, oder
- d) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen,

nach Stufe II

180,—M

für Personen, die

- a) ohne Hände sind oder
- b) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Leidens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- c) dreifach amputiert sind oder
- d) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

§60

(1) Für Kinder, die eine Waisenrente der Sozialversicherung oder an deren Stelle gezahlte Versorgung erhalten, besteht

ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf 50 % des

- a) Blindengeldes, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen, oder
- b) Sonderpflegegeldes.

(2) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 vorliegen.

(3) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Kinderzuschlag erhalten, haben für das Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf 50 % des

- a) Blindengeldes, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen, oder
- b) Sonderpflegegeldes.

§61

Treffen mehrere der in den §§ 58 und 59 genannten Voraussetzungen zu, besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§62

(1) Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes. Erfolgt der Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim bzw. Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche auf Grund eines psychischen Leidens, ruht der Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht der Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§63

Antragstellung und Entscheidungen über Leistungen

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.

(2) Über Anträge auf Leistungen entscheidet die dafür zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

§64

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachtertätigkeit.